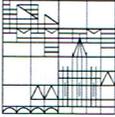


Arbeitssicherheit	Verfahrensanweisung (VA) Betreten von Laboratorien	Universität Konstanz 
VA-Nummer 03 Version 2		

Inhaltverzeichnis

1	Zweck und Ziel	1
2	Anwendungsbereich / Geltungsbereich	1
3	Begriffe, Abkürzungen.....	2
4	Zuständigkeiten.....	2
5	Verfahrensbeschreibung.....	3
6	Ausnahmen.....	6
7	Dokumentation.....	7
8	Mitgeltende Unterlagen	7
9	Zu informierende Bereiche.....	7
10	Anlagen	8
11	Rechtsgrundlagen.....	8

1 Zweck und Ziel

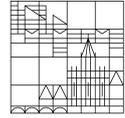
Laboratorien und ihre Nebenräume können zahlreiche, für Laien nicht erkennbare Gefahrenquellen aufweisen. Zum Schutz vor physikalischen, biologischen und chemischen Gefährdungen, aber auch zum Schutz der wissenschaftlichen Experimente selbst, dürfen deshalb Personen, die nicht zum Laborpersonal gehören, Laboratorien nur nach Anmeldung (Rücksprache mit der Laborleitung oder dessen Vertretung), einer Einweisung oder in bestimmten Fällen nur in Begleitung einer von der Laborleitung benannten befugten Person betreten.

2 Anwendungsbereich / Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für das Betreten von in Nutzung befindlichen Physik-, Biologie-, Chemielaboratorien und sonstigen, damit in Verbindung stehenden Mess-, Lager- und weiteren Nebenräumen. Eingeschlossen sind weiterhin die Tierforschungsanlage (TFA) und Botanische Forschungslaboratorien.

Diese Verfahrensweisung ist auch auf das gesamte Sonderabfalllager und das Chemikalienlager anzuwenden.

Seite 1 von 8	Erstellung / Änderung	Prüfung	Freigabe
Name	K. Heck Leit. Sicherheitsingenieur	T. Prautzsch Leiter Facility Management	M. Witznick Arbeitsschutzkoordinator
Datum	14.07.17	11.07.2017	19.07.2017
Unterschrift			



Ausgenommen sind Büros, Sanitär-, Umkleieräume, Common Center, Spülküchen etc. in den genannten Bereichen.

Ausgenommen sind weiterhin freigegebene Baustellenbereiche.

3 Begriffe, Abkürzungen

Laborpersonal ist Personal (Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Diplomandinnen und Diplomanden, Doktorandinnen und Doktoranden, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler etc.), das in den jeweiligen Arbeitsgruppen beschäftigt ist und dort selbst an Versuchen / Experimenten, in Forschung oder Lehre beteiligt ist bzw. mit den jeweiligen Arbeitsgruppen wissenschaftlich kooperiert.

Befugte Personen sind Personen / Beschäftigte in den jeweiligen Arbeitsgruppen, die von der Arbeitsgruppenleiterin oder dem Arbeitsgruppenleiter in die Gefahren und Schutzmaßnahmen in den Laboren eingewiesen sind und aufgrund ihrer Tätigkeiten Zutritt zu den Laboratorien haben bzw. in den Laboren arbeiten und sich dort auch auskennen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig Laboratorien betreten müssen: Hierunter fallen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abt. Facility Management (FM), der Beauftragte für biologische Sicherheit, der Strahlenschutzbevollmächtigte, der Laserschutzbeauftragte und die Sicherheitsingenieure.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes Vermögen und Bau BW (VBA) sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Facility Management (FM) gleichgestellt.

4 Zuständigkeiten

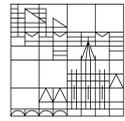
Zuständig für die Erteilung von Zutrittsberechtigungen sind in erster Linie die Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter. Sie regeln innerhalb ihrer Arbeitsgruppen, wer in Vertretung zusätzlich den Laborzutritt gestattet.

Verantwortliche des Bereiches, sowie Personen, die in Vertretung den Laborzutritt gestatten können, sind an den Türschildern mit Telefonnummer zu benennen (alternativ kann die Tel.nr. im I-Punkt hinterlegt werden).

Alle Personen, die Zutritt zu einem Labor in Anspruch nehmen möchten, besorgen sich die Zutrittsberechtigung in eigener Verantwortung.

In Unterweisungen, im Fremdfirmenmerkblatt etc. ist hierauf hinzuweisen.

Zuständig für die Aktualisierung dieser VA ist die Leitende Sicherheitsfachkraft im Einvernehmen mit der Abt. FM und den Fachbereichen Biologie, Chemie und Physik.



5 Verfahrensbeschreibung

Wichtiger Hinweis:

Da die Gefährdungen in Laboren insbesondere für Laien auf den ersten Blick nicht erkennbar sind - ein Außenstehender kann z.B. nicht wissen, welche Apparaturen in Betrieb sind und welches Verhalten angemessen ist – ist verantwortungsvolles Handeln erforderlich.

Das Betreten eines Labors ist für alle nachfolgend genannten Personenkreise nur nach vorheriger Anmeldung gestattet.

Anmeldeverfahren und Verhaltenshinweise für Mitarbeiter der Universität / VBA:

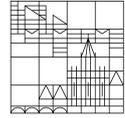
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität mit planbaren Störungsbeseitigungs- / Reparaturaufträgen melden sich (so frühzeitig wie möglich), bevor sie Laboratorien betreten müssen, bei der Arbeitsgruppenleiterin / dem Arbeitsgruppenleiter oder dessen Vertretung. Diese benennen eine befugte Begleitperson, die in die örtlichen Gefahren und zu beachtenden Schutzmaßnahmen des Arbeitsumfeldes einweist.
- Es darf nur dann alleine im Labor gearbeitet werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen und dies von der Arbeitsgruppenleiterin / dem Arbeitsgruppenleiter oder deren Vertretung oder der benannten befugten Person entsprechend kommuniziert wird.

Aufgrund von Gefährdungen im Labor (laufende Versuche, gefährliche Chemikalien an den Arbeitsplätzen etc.) kann es notwendig sein, dass unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen dauerhaft die befugte Begleitperson anwesend sein muss.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des I-Punktes müssen vor einer Störungsbeseitigung durch den Bereitschaftsdienst (Sonn- u. Feiertage, Nachtstunden) die Arbeitsgruppenleiterin / den Arbeitsgruppenleiter oder dessen Vertretung zu erreichen versuchen.
(Alternativ können auch die im I-Punkt in einer Liste hinterlegten Ansprechpersonen zu einzelnen Räumen – sofern vorhanden - informiert werden).

Ist kein Ansprechpartner erreichbar und sind zur Schadensabwehr zwingend Maßnahmen erforderlich, werden jeweils betroffene Medien im nächstliegenden Schacht abgestellt. (Dies kann Auswirkungen auf weitere, zunächst nicht betroffene Bereiche haben!)

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Laboratorien lediglich zu Kontroll- / Planungszwecken betreten müssen, melden sich bei der Arbeitsgruppenleiterin / dem



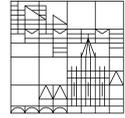
Arbeitsgruppenleiter oder dessen Vertretung an und stimmen ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen ab.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, die regelmäßig Laboratorien betreten müssen, sind im Rahmen der jährlichen Regelunterweisungen von ihren Vorgesetzten über allgemeine Gefahren und entsprechende Verhaltens- und Schutzmaßnahmen im Labor zu unterweisen. Zu den Unterweisungsinhalten gehören auch die Regelungen dieser Verfahrensanweisung.
- In Laboratorien, in denen mit Gefahrstoffen gearbeitet wird, ist grundsätzlich eine Schutzbrille zu tragen.

Anmeldeverfahren und Verhaltenshinweise für Fremdfirmen:

Wichtiger Hinweis: Generell sind Fremdfirmen im Rahmen der Beauftragung vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten an der Universität über die Regelungen zum Betreten von Laboren zu informieren.

- Den Fremdfirmen sind im Rahmen der Beauftragung durch die Haushaltsabteilung oder durch das VBA die Regelungen des Informationsblattes „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ auszuhändigen und damit Vertragsbestandteil.
Die aufgeführten Arbeitsschutzbestimmungen sind verbindlich anzuwenden.
- Fremdfirmen melden sich (so frühzeitig wie möglich), bevor sie Laboratorien betreten müssen, bei der Arbeitsgruppenleiterin / dem Arbeitsgruppenleiter oder deren Vertretung an. Sie lassen sich in die örtlichen Gefahren und zu beachtenden Schutzmaßnahmen des Arbeitsumfeldes einweisen (Gefährdungsbeurteilung). Es dient der Rechtssicherheit wenn die Einweisung mit Datum, Uhrzeit und stichpunktartig die Inhalte dokumentiert wird.
- Aufgrund von Gefährdungen im Labor (laufende Versuche, gefährliche Chemikalien an den Arbeitsplätzen etc.) kann es notwendig sein, dass unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen die ständige Begleitung einer von der Laborleitung festgelegten befugten Person erforderlich ist.
- Es darf nur dann im Labor alleine gearbeitet werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen und dies von der Laborleitung entsprechend kommuniziert wird. Es muss hierbei bedacht werden, dass dies nur dann möglich ist,

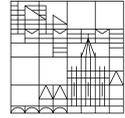


wenn z.B. im Labor keine Gefahrstoffe aufbewahrt werden oder die Gefahrstoffe unter Verschluss aufbewahrt werden.

- Für besondere Bereiche mit erhöhtem Gefährdungspotential (z.B. Labore in der Photovoltaik, Isotopenlabore) steht zur Dokumentation dieser Gefährdungsbeurteilung ein Formular „Fremdfirmeneinsatz“ zur Verfügung. Das Formular ist von der Arbeitsgruppenleitung oder dessen Vertretung und der verantwortlichen Fremdfirmenmitarbeiterin / dem Fremdfirmenmitarbeiter zu unterschreiben. Die Unterlagen verbleiben bei der Arbeitsgruppenleitung (→ Dokumentation im Arbeitsschutzordner)
- Arbeiten von Fremdfirmen, die regelmäßig umfassende Prüf- und Wartungsarbeiten durchführen (z.B. Prüfung der Abzüge, Sicherheitsschranke, Brandmelder, Feuerlöscher etc.), werden frühzeitig den Fachbereichsreferentinnen und Fachbereichsreferenten mitgeteilt. Diese geben die Informationen an die Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter des entsprechenden Fachbereichs weiter.
Es sind dabei möglichst genaue Zeiträume anzugeben, an denen die Arbeiten vorgesehen sind.
Bei einzelnen Prüf- / Wartungsaufträgen wird zusätzlich mittels Aushängen in den Aufzügen und an den schwarzen Brettern der einzelnen Fachbereiche (Ebene 5 und 6) hingewiesen.
- Von den I-Punkt-Mitarbeiterinnen und -mitarbeitern darf an die Fremdfirmen kein Generalschlüssel und auch kein übergeordneter Gebäudeschlüssel ausgegeben werden.
- Die Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter, deren Vertretung oder die benannten befugten Personen sind verpflichtet, auf Gefahren im Tätigkeitsbereich der Fremdfirmen hinzuweisen, Schutzmaßnahmen einzufordern (z.B. Tragen von Schutzbrillen) sowie ggf. bei Bedarf auch den Arbeitsbereich zu räumen (z.B. Freiräumen des Abzugs für die Abzugsprüfung).

Dabei ist es erforderlich das Augenmerk auf die gegenseitigen Gefährdungen (Gefahren im Labor ↔ Gefahren durch die Arbeiten der Fremdfirma), auch unter Einbeziehung etwaiger Missgeschicke, zu richten.

Bei den Fremdfirmen ist deshalb auch explizit nachzufragen, ob ihre Tätigkeiten mit Gefahren verbunden sind.



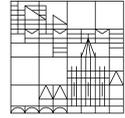
- Unterweisungen von Fremdfirmen, die regelmäßig / ständig im Hause Arbeiten durchführen:
Den Firmenvertretern (z.B. Meisterinnen und Meister / Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter dieser Firmen) wird einmal jährlich eine einführende Unterweisung seitens der Universität (in Zusammenarbeit von FM-GBT und Arbeitssicherheit) angeboten. Hierbei werden u.a. auch die Regelungen für den Laborzutritt kommuniziert. Für die zwingend erforderliche Unterweisung ihrer eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Fremdfirmen ansonsten selbst zuständig. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- Ungewöhnliche Vorfälle (Kontakt mit unbekanntem Arbeitsstoffen (fest / flüssig), Unfälle, auch unscheinbar erscheinende) sind unverzüglich den Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleitern, deren Vertretung oder den benannten befugten Personen zu melden. Diese veranlassen dann die weiteren notwendigen Maßnahmen (z.B. Anfordern von Ersthelfern, Notarzt über den I-Punkt etc.). Die Vorfälle sind vom o.g. Personenkreis zu dokumentieren und eine Kopie per Email der Arbeitssicherheit zuzusenden.

6 Ausnahmen

Im Falle von Gefahr im Verzug (Gefahr für Leib und Leben / erhebliche Sachschäden wie z. B. Entstehungsbrände / Versorgung von Verletzten), ist es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität im Rahmen ihrer Kenntnisse gestattet, Laboratorien zur Gefahrenabwehr zu betreten. Dabei sollen nach Möglichkeit Eingriffe in Experimente, Versuchsaufbauten, Medienabschaltungen etc. wegen der für Laien nicht abschätzbaren Folgen vermieden werden.

Beauftragte Personen (Sicherheitsingenieure, Strahlenschutzbeauftragter, Beauftragter für Biologische Sicherheit, Beauftragter für Sonderabfall) haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten Zutritt zu den betroffenen Räumen.

Auch für o. g. Ausnahmefälle ist anzustreben, die Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter oder deren Vertretung beizuziehen.



7 Dokumentation

Zur Dokumentation von Arbeiten im Labor durch Fremdfirmen steht die Anlage „Fremdfirmeneinsatz“ mit den Teilabschnitten „Unterlagen“, „Gefährdungsbeurteilung“ und „Unbedenklichkeitserklärung“ zur Verfügung.

Brandmelderabschaltungen und Heierlaubnisscheine sind im I-Punkt mit Unterschrift versehen zu hinterlegen.

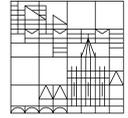
8 Mitgeltende Unterlagen

Fremdfirmenmerkblatt nebst dort aufgefhrter Anlagen - dieses gilt fr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitt gleichermaen.

Das Merkblatt und seine Anhnge sind abrufbar auf den Interseiten des AGU (Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz <https://www.uni-konstanz.de/agu/dokumente-datenbanken-links-handlungsanleitungen/fremdfirmen/>)

9 Zu informierende Bereiche

- Fachbereiche Biologie, Chemie, Physik
- FM
- Wiss. Werksttten
- TFA
- VBA
- Haushaltsabteilung
- Beauftragter fr Biologische Sicherheit / Strahlenschutzbevollmchtigter
- Beauftragter fr Sonderabfall
- Laserschutzbeauftragter
- Arbeitsschutzkoordinator



10 Anlagen

- Fremdfirmeneinsatz
- Fremdfirmenmerkblatt „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“

11 Rechtsgrundlagen

- Arbeitsschutzgesetz mit nachgeordneten Rechtsverordnungen
- TRGS 526 „Laboratorien“
- DGUV Information 213 -850 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“